

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U+☺ Alexanderplatz

Landesschulbeirat

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

Vorsitzender	Vorstand
Geschäftsstelle	Andrea Schreiber – II C 1.10
Zimmer	5A09
Telefon	030 90227 5684
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6104
eMail	LschulB@senbjf.berlin.de
Datum	30.11.2020

Beschluss des Landesschulbeirates vom 11.11.2020 zur Beschaffung von Mund-Nase-Schutz

Der Landesschulbeirat fordert die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie auf, den jeweiligen Schulen für alle betroffenen Lehrerinnen und Lehrer sowie für alle betroffenen Schülerinnen und Schüler zertifizierte OP-Einweg-Masken in so ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen, dass diese regelmäßig, spätestens aber nach Durchfeuchtung ausgetauscht werden können, soweit die gültige Stufe des Stufenplans das Tragen einer MNB im Unterricht vorschreibt.
Begründung:

Im Stufenplan heißt es:

„Das bezirkliche Gesundheitsamt entscheidet auf Basis der Erkenntnisse sowie nach Rücksprache mit der (regionalen) Schulaufsicht über die Zuordnung der jeweiligen Schule zu einer Stufe des Stufenplans und weitere geeignete Maßnahmen.“

Gemäß des §3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.

Im konkreten Fall bedeutet dies, dass die angeordnete Schutzkleidung in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen ist. Die Kosten darf nach diesem Gesetz der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

Durch die Einstufung des Gesundheitsamtes zu einer Risikostufe wird die Schutzkleidung durch den Arbeitgeber im Rahmen der regulären Tätigkeit angeordnet. Damit greifen die Vorgaben des ArbSchG und müssen somit in der Schule umgesetzt werden.

Aufgrund der Schulpflicht, der damit abzuleitenden Fürsorgepflicht der Schule und den oben ausgeführten Gründen, muss dies im gleichen Maße auch für Schülerinnen und Schüler gelten.

Dies darf nicht zu Lasten des Etats der Einzelschule gehen, damit für Unterrichtsmaterial zugewiesene Gelder auch für die Schülerinnen und Schüler verwendet werden.

Die Kosten werden durch die zentrale Beschaffung für alle Beteiligten verringert.

Wird am Donnerstag die jeweilige Stufe für die Schule für die kommende Woche angeordnet, kann dann am

Freitag die nötige Schutzkleidung (Masken) in ausreichender Anzahl an die Schule geliefert werden.